

(nichtamtliche Fassung)

Richtlinie zum Fortbildungszertifikat der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 20. Oktober 2008 (DTBI. 2007, S. 1609)

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt beschließt in ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2007 nachfolgende Richtlinie zum Fortbildungszertifikat der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt:

Richtlinie zum Fortbildungszertifikat der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

1. Allgemeines

Die berufliche Fortbildung ist für die Tierärztinnen und Tierärzte eine allgemeine und vorrangige Pflicht. Die Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 28. November 2003, zuletzt geändert vom 30. März 2006, regelt die Mindestanforderung an die Fortbildung der Tierärztinnen und Tierärzte. Eine Kontrolle der Fortbildung ist durch die Tierärztekammer vorgesehen. Die Anerkennung für die geleistete Fortbildung erfolgt durch die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) oder durch die Tierärztekammer als ATF-Stunden. Im Gegensatz zur laufenden tierärztlichen Fortbildung hat die Weiterbildung das Ziel, postgraduale Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln und diese in Form von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen nach außen zu manifestieren. Die Weiterbildung, die in der aktualisierten Weiterbildungsordnung festgelegt ist, ist eine freiwillige Maßnahme.

Vielen Tierärztinnen und Tierärzten ist eine Weiterbildung gemäß der WBO aufgrund ihrer beruflichen Situation oder persönlichen Lebensumstände nicht möglich. Andererseits verfügen sie häufig über langjährige Erfahrungen und über einen Fortbildungsfundus auf hohem Niveau.

Diese Überlegungen und die einschlägigen Erfahrungen waren ausschlaggebend, ein Fortbildungszertifikat für den Bereich der TÄK LSA einzuführen.

Die Delegiertenversammlung der TÄK LSA hat am 20. Oktober 2007 die Einführung eines Fortbildungszertifikates beschlossen.

2. Verfahrensablauf

2.1 Voraussetzungen für den Erwerb eines Fortbildungszertifikates auf freiwilliger Basis

Das Fortbildungszertifikat kann approbierten Tierärzten/-ärztinnen, die Mitglied sind, auf Antrag ausgestellt werden, wenn

- für das Drei-Jahres-Zertifikat in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren mindestens 150 Fortbildungspunkte erworben wurden oder
- für das Ein-Jahres-Zertifikat in einem Kalenderjahr mindestens 50 Punkte
- erworben wurden und
- diese gegenüber der Tierärztekammer nachgewiesen wurden.

Ein Fortbildungspunkt entspricht einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde von mindestens 45 Minuten. Anerkennungsfähig sind nur Fortbildungsveranstaltungen der ATF bzw. gleichwertige Veranstaltungen (siehe 2.2).

2.2. Grundsätzlich anererkennungsfähige Veranstaltungen:

1. Fortbildungen der Tierärztekammer oder anderer Tierärztekammern

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

2. Fortbildungen der Akademie für Tierärztliche Fortbildung (ATF)
3. Fortbildungen der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), von anderen wissenschaftlich-tiermedizinischen und medizinischen Fachgesellschaften sowie von tierärztlichen und medizinischen Fakultäten und Hochschulen des In- und Auslandes
4. Fortbildungen von tierärztlichen Berufsverbänden (z. B. BpT), sofern es sich um ausschließlich medizinisch-fachliche Themen handelt
5. Fortbildungen privater Veranstalter können anerkannt werden, wenn vom Veranstalter vor der Fortbildungsmaßnahme ein Antrag bei der Tierärztekammer gestellt und dieser positiv beschieden wurde
6. Fortbildungen der ATF und nach den Statuten der ATF vom 1. Dezember 2001 anerkannte Fortbildungsveranstaltungen werden für das Fortbildungszertifikat anerkannt, sofern sie nicht unter Punkt 2.3 fallen.
7. Nachweise von Fortbildungsveranstaltungen im Ausland

Anmerkung:

Sofern keine ATF-Anerkennung mit festgelegter Stundenzahl vorliegt, stellt der Veranstalter rechtzeitig einen entsprechenden Antrag bei der TÄK LSA.

Beantragt der Veranstalter für eine ATF-erkannte Fortbildung nach Abs. 2 zusätzlich bei der TÄK LSA eine Anerkennung nach dem Fortbildungszertifikat, kann er die von der TÄK festgelegte und ggf. durch Gruppenarbeit/Lernerfolgskontrolle erhöhte Punktzahl bei der Ankündigung der Fortbildung (werbend) bekannt machen. Liegt ein solcher Antrag des Veranstalters nicht vor, erhält der Teilnehmer die Anerkennung einer solchen Veranstaltung für das Fortbildungszertifikat gemäß Punkt 2.5.

2.3 Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungsveranstaltungen bzw. Veranstaltungsteile

1. zum Praxismanagement, wie
 - Praxisgründungsseminare
 - Fortbildungen zum Vollzug der GOT oder anderer standesrechtlicher Vorschriften
 - Veranstaltungen zu Kosten- und Ertragsberechnungen etc.,
2. privater Anbieter und/oder Firmen, die von einer Tierärztekammer nicht anerkannt worden sind
3. ohne ATF-Anerkennung, die zu kurzfristig vor der Fortbildung oder nachträglich bei der TÄK zur Anerkennung eingereicht werden (Frist: mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung)

2.4 Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit/Nichtanerkennungsfähigkeit von Veranstaltungen im Sinne der Ziffern 2.2 und 2.3:

2.4.1 Die Veranstaltung ist anerkennungsfähig, wenn

- sie sich an Tierärzte und Tierärztinnen richtet,
- die dort auftretenden Referenten über eine ausreichende fachliche Qualifikation für den dargestellten Wissensstoff verfügen,
- der Veranstalter aufgrund seiner Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, dass die Organisation und Durchführung der Veranstaltung mangelfrei erfolgt,
- in der Veranstaltung Fortbildungsinhalte präsentiert werden, die unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter sind. Objektive Produktinformationen nach wissenschaftlichen Kriterien, z. B. durch die Pharmazeutische Industrie, sind zulässig.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

2.4.1. Die Veranstaltung ist nicht anerkennungsfähig, wenn

- durch Tatsachen belegbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die tierärztlichen Leiter/Veranstalter nicht zuverlässig, persönlich oder fachlich nicht geeignet sind, ihren Beruf nicht gewissenhaft ausüben, oder dem ihnen bei der Berufsausübung entgegen gebrachten Vertrauen nicht entsprechen,
- die zuvor genannten Anhaltspunkte auf einen oder mehrere der auftretenden Referenten zutreffen.

2.5 Vergabe der Punkte durch die TÄK LSA

| | |
|---------------------------------|----------|
| Fortbildungsstunde (45 Minuten) | 1 Punkt |
| max. pro halben Tag | 4 Punkte |
| max. pro Tag | 8 Punkte |

Zusatzpunkt für

- Veranstaltungen mit schriftlicher Lernerfolgskontrolle
- Gruppenarbeit (bis 20 Personen).

Hospitation zum Zweck der Fortbildung (pro Tag): 5 Punkte

Voraussetzung: Ableistung bei Fachtierarzt oder Tierarzt mit entsprechender Qualifikation, Tierärztlicher Klinik o. a.

Oberbegrenzung: insgesamt 60 Punkte beim Drei-Jahres-Zertifikat;
insgesamt 20 Punkte beim Ein-Jahres-Zertifikat

Erstautoren/vortragende Referenten: 3 Punkte pro Beitrag/Vortrag
(max. 30 beim Drei-Jahres-Zertifikat;
max. 9 beim Ein-Jahres-Zertifikat)

Selbststudium (Fachliteratur etc.): 10 Punkte pro Jahr
(ohne Einzelnachweis)

Anmerkung

Fortbildungen mit ATF-anerkannten Stunden werden nach Vorlage der Teilnahmebescheinigungen von der TÄK in Punkte gemäß Ziffer 2.4 umgerechnet. Die Zuerkennung von Zusatzpunkten für ATF-anerkannte Fortbildungen beantragt die Tierärztin/der Tierarzt unter Vorlage des Fortbildungsprogramms und/oder einer Bescheinigung des Veranstalters.

2.6 Dokumentation

Die Fortbildungen werden durch Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen. Die Teilnahmebescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Thema
- Anzahl der Punkte bzw. ATF-Stunden
- Unterschrift und Stempel

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

2.7 Zertifikat und Plakette:

Tierärztinnen und Tierärzte, die die erforderliche Zahl an Fortbildungspunkten gegenüber der Tierärztekammer LSA nachgewiesen haben, enthalten eine Bescheinigung (Fortbildungszertifikat) sowie eine Plakette, auf der die Dauer der von ihm abgeleisteten Fortbildungszeit (Jahresangabe) bescheinigt wird. Die Plakette wird nur in einfacher Ausfertigung ausgehändigt und bei Verlust nicht ersetzt.

3. Gebühren:

Für die Anerkennung von Fortbildungen, die zum Ausstellen des Fortbildungszertifikates berechtigen, werden der Tierärztin/dem Tierarzt nach Maßgabe der Gebührenordnung der TÄK LSA in der jeweils gültigen Fassung Gebühren berechnet.

4. In-Kraft-Treten:

Die Richtlinie zum Erwerb des Fortbildungszertifikates der Tierärztekammer LSA wird nach ihrer Verabschiedung durch die Kammerversammlung im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht und tritt am 1. 1. 2008 in Kraft. Sie ist als Pilotprojekt zunächst auf 3 Jahre befristet und verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr, sofern kein anders lautender Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgt.

Halle, den 22. Oktober 2007

Dr. Krippner
Präsident